

Die Novelle zum Reichsvereinsgesetz.

Ein Artikel Legiens.

N. Berlin, 4. Mai. (Priv.-Tel.) Zu der Novelle zum Reichsvereinsgesetz veröffentlicht der einflussreiche Führer der Freien Gewerkschaften und bekannte Reichstagsabgeordnete Legien im „Vorwärts“ einen Artikel, in dem zunächst die Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen Novelle behandelt wird. Die Regierung hätte zunächst die Notwendigkeit einer Aenderung des Vereinsgesetzes bezüglich der Rechtsstellung der Gewerkschaften eingesehen, aber bei der Erfüllung der mehrfach gemachten Zusagen seien von anderer Seite Schwierigkeiten bereitet worden. Das sei ja auch deutlich erkennlich durch die Publikationen des Deutschen Landwirtschaftsrates und des Bundes der Landwirte. Die jetzt von den verbündeten Regierungen dem Reichstage vorgelegte Novelle zum Reichsvereinsgesetz bedeute nun einen Verzicht auf jede Ausnahmebehandlung bestimmter Gewerkschaften und das schlichte Zugeständnis, daß die Gewerkschaften jugendliche Personen als Mitglieder aufnehmen und an ihren Versammlungen teilnehmen lassen können. Der Entwurf umfasse Gewerkschaften aller Art, er umschreibe sie als „Vereine zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“. Also fielen darunter auch die Vereine der Staats- und Gemeindegewerkschaften, der Bureau- und Kassenangestellten, der Dienstboten und Landarbeiter. Diese würden also nicht als politische Vereine angesehen, falls sie auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezweckten, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemein beruflichen Fragen im Zusammenhang ständen. Da zwischen der Partei und den Gewerkschaften in bezug auf rein politische und gewerkschaftliche sozialpolitische Betätigung stets eine bewußte und konsequente Arbeitsteilung bestanden habe, sei nicht im geringsten zu befürchten, daß das neue Gesetz den Gewerkschaften noch irgend ein unentbehrliches Gebiet politischer Tätigkeit verschlüsse. Es wird weiter hervorgehoben, welsch große Vorteile durch die Novelle für das Gewerkschaftsleben geschaffen seien. Es bedürfe aber keiner besonderen Ausführungen, daß selbstverständlich durch dieses Sondergesetz zugunsten der Gewerkschaften die Forderungen nicht erfüllt seien, die die Sozialdemokraten an eine allgemeine Reform des gesamten Vereins- und Versammlungsrechtes stellen müßten. (Aufhebung des Jugendlischen-Paragrafen, Sprachen-Paragrafen u. a. m.) Der Artikel schließt dann mit folgender praktischen Anwendung:

Während des Krieges, wo die Zeit und das Interesse des Reichstages sehr stark durch eine Reihe anderer dringender Aufgaben in Anspruch genommen ist, wird ein Gesetz nur dann zur Annahme gebracht werden können, wenn sich von vornherein eine sichere Mehrheit dafür findet und wenn die Verzögerung durch wochenlange Kommissionsberatungen und Plenardebatten ausgeschlossen ist. Zu Arbeiten, lediglich zu demonstrativen Zwecken, und um nachher lediglich zu konstatieren, daß für einen Entwurf eine Mehrheit nicht zu erlangen sei, dazu ist bei der jetzigen Geschäftslage der Reichstag nicht imstande. Nur haben die verbündeten Regierungen und die Parteien der Rechten sich dagegen erklärt, während des Krieges eine Aenderung des Sprachen-Paragrafen vorzunehmen. Bezüglich der Jugendbestimmungen sind sogar die Fortschrittler in sich gespalten. Wenn wir jetzt auf einem unserer Ueberzeugung und Wünschen entsprechenden Vereinsgesetz bestehen wollten, so würde die Folge nichts als vergebliche Arbeit sein und für die Gewerkschaften würde gar nichts dabei herauskommen. Für diese aber ist es von größter Wichtigkeit, sofort und noch während des Krieges von den einengenden Bestimmungen der Paragrafen 3 und 17 befreit zu werden. Gelingt dies jetzt nicht, so können nach dem Friedensschluß noch Jahre vergehen, ehe diese Reform durchgesetzt ist. Nach dem Kriege wird die Gesetzgebung erst recht an einer schwer zu bewältigenden Ueberfülle gesetzgeberischer Arbeit leiden. Ebenso hat die Sozialdemokratie auch noch ihre besonderen Forderungen hinsichtlich des eine spezielle Anwendung des Vereinsrechtes bildenden Koalitionsrechtes und seiner Sicherung gegen die Beeinträchtigung von Seiten der Arbeitgeber und Behörden. Hier handelt es sich aber erst recht um eine äußerst umfangreiche, das Gebiet des öffentlichen Rechts, des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts berührende Materie, die nicht bei einer Aenderung des Vereinsgesetzes geregelt werden kann. Selbstverständlich verlangen wir auch weiterhin Aufhebung gewisser gegen die Streiks gerichteter landesrechtlicher Strafbestimmungen, die jetzt noch zu Ungunsten der Landarbeiter und Dienstboten bestehen, ebenso Beseitigung der Störungen des Koalitionsrechtes durch die Disziplinargewalt von Staats- und Gemeindebehörden ihren Untergebenen gegenüber oder durch erzwungenen vertragmäßigen Verzicht. Alles dies wird Gegenstand späterer Arbeiten und Kämpfe sein, an denen es uns ja wahrscheinlich nicht fehlen wird.“